

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes für die Elternvereinigung der Europäischen Schule München e.V. sowie der Rechnungsprüfer

1. Allgemein

1.1 Der/die Vorsitzende der Elternvereinigung der Europäischen Schule München (EV) soll die Aufgaben der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschreiben, er/sie soll den Wahlvorgang erklären und soll sich vergewissern, dass alle anwesenden Mitglieder eine Stimmkarte besitzen.

1.2 Dem Vorschlag des/der Vorsitzenden folgend sollen die Mitglieder zwei Wahlhelfer aufstellen, die zusammen mit dem/der Vorsitzenden das Wahlkomitee bilden. Das Wahlkomitee hat die Wahl diesen Vorschriften entsprechend auszuführen; seine Entscheidung über eventuelle Streitfragen ist endgültig.

2. Kandidaten für die Wahl von Vorstandmitgliedern

2.1 Der Vorstand der EV wird alle anwesenden Mitglieder bitten, Kandidaten für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder aufzustellen. Die Kandidaten müssen der Mitgliedergruppe angehören, die sie vertreten sollen (Artikel 7(2) der Satzung der EV) und sollen bei der Mitgliedsversammlung anwesend sein. Vorausgesetzt es gibt außerordentliche und plausible Gründe, die ein Fernbleiben des Kandidaten zur Mitgliederversammlung rechtfertigen, dann kann eine schriftliche Kandidatur im Ermessen des/der Vorsitzenden zugelassen werden. Die schriftliche Kandidatur sollte die Gründe für die Kandidatur darlegen und wird während der Mitgliederversammlung öffentlich verlesen.

2.2 Alle aufgestellten Kandidaten sollen:

- (a) bestätigen, dass sie bereit sind, ein Mitglied des zu wählenden Vorstandes zu werden; in diesem Falle,
- (b) sich kurz der Versammlung vorstellen oder vorgestellt werden.

2.3 Jeder, der für mehrere Gruppen kandidiert, kann für keine weitere Gruppe mehr kandidieren, sobald er für eine Gruppe gewählt ist.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder

3.1 Alle anwesenden Mitglieder der EV haben das Recht zu wählen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gruppe sie gehören. Jedes Mitglied der EV kann für sich selbst stimmen.

3.2 Falls es mehrere Kandidaten für eine Gruppe, einen Vorstandsposten oder die Rechnungsprüfer gibt, muss die entsprechende Person in geheimer Wahl gewählt werden. Falls es nur einen Kandidaten für eine Gruppe gibt, wird die Wahl durch Handzeichen entschieden.

3.3 Der Kandidat, der die höchste Anzahl von Stimmen für seine Gruppe erhält oder der durch Handzeichen gewählt ist, ist ein gewähltes Vorstandsmitglied. Falls zwei oder mehr Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten und eine Einigung nicht erzielt werden kann, muss eine weitere geheime Wahl durchgeführt werden.

4. Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Vorstandsposten

4.1 Nach Abschluss der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder wird die Mitgliederversammlung kurz unterbrochen. Soweit erforderlich stellt der neue Vorstand fest, welche Vorstandsmitglieder bereit sind für die Wahl in einen Vorstandsposten laut Geschäftsordnung zu kandidieren. Sobald dies festgestellt wurde, wird das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Die Reihenfolge der Besetzung von Vorstandsposten nach Artikel 3(1) und (2) der Geschäftsordnung folgt der Auflistung in der Geschäftsordnung. Die Wahlregeln nach den Punkten 3.1 bis 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

4.2 Falls keines der bereits gewählten Vorstandsmitglieder bereit ist, eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen, soll ein Mitglied des Vorstands alle anwesenden Mitglieder bitten, aus ihrer Mitte Kandidaten als weitere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen, die bereit sind, das entsprechende Amt anzunehmen. Ziffer 2.2 ist entsprechend, anzuwenden.

4.3 Der Vorstand soll wie unter Ziffer 4.2 verfahren, falls mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder wählen sollen, die besondere Aufgaben ausführen wollen.

4.4 Können die satzungsgemäßen Vorstandsposten nach Artikel 3(1) der Geschäftsordnung nicht vollständig besetzt werden, so ist die Besetzung von offenen Vorstandsposten auf einen späteren Termin innerhalb eines Monats zu vertagen und die Mitgliederversammlung abubrechen. Der bisher gewählte Vorstand führt in der Zwischenzeit kommissarisch die Vereinsgeschäfte.

5. Wahl der Rechnungsprüfer

5.1 Ziffer 3 oben gilt entsprechend für die Wahl der oder des Rechnungsprüfer(s).